



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2190

A14

17.06.2019

Aktenzeichen
3700 - II. 136
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Fehre
Telefon: 0211 8792-558

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. Juni 2019

Bericht zu TOP 18 „Gibt es schon Erfolge von Minister Biesenbach zur angekündigten Reduzierung privater Schiedsverfahren von Unternehmen?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

34. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. Juni 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 18:

„Gibt es schon Erfolge von Minister Biesenbach zur
angekündigten Reduzierung privater Schiedsverfahren von
Unternehmen?“

Die Entwicklung der – bei den im hiesigen Rechtsraum bedeutendsten Schiedsorganisationen – geführten Schiedsverfahren in den Jahren seit 2012 hat sich wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
DIS	125	132	147	140	172	160	162
ICC	759	767	791	801	966	810	842
LCIA	265	290	296	326	303	285	317
VIAC	79	76	71	55	60	59	69

Hinzu kommt eine wahrscheinlich ebenfalls steigende Zahl sogenannter „ad-hoc-Schiedsverfahren“, die ohne Inanspruchnahme einer Schiedsorganisation geführt werden. Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Neben den reinen Verfahrenszahlen ist anzumerken, dass die Fälle, die bei den Schiedsgerichten verhandelt werden, sehr hohe Streitwerte aufweisen. So haben die genannten Schiedsgerichtshöfe – soweit Daten veröffentlicht sind – pro Jahr jeweils Verfahren über mehrere Milliarden Euro bzw. Dollar verhandelt. Welcher „Marktanteil“ an derartigen Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit damit zukommt, ist bislang nicht ermittelt.

Zu den weiteren Fragen der SPD-Fraktion im Landtag wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

- a) Wird von den Unternehmen der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gerade auch in der geheimen/nicht öffentlichen Beratung und Entscheidung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit gesehen?

Neben weiteren Gründen wird die Vertraulichkeit regelmäßig als einer der wesentlichen Vorteile des Schiedsverfahrens genannt¹. So gaben auch die Syndizi europäischer Unternehmen im Rahmen einer von der Universität Oxford durchgeführten Befragung mit Blick auf grenzübergreifende Konflikte als Grund für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit vor allem die Vertraulichkeit, nachrangig die kürzere Verfahrensdauer und geringere Kosten an².

¹ Fleischer/Danninger, ZIP 2017, 205, 207; Münchener Kommentar/MüncH, ZPO, vor § 1025 Rn. 95 ff.; Gerhard Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 135 f. und S. 226; Hermann Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 75 m.w.N.; Podszun/Rohner, NJW 2019, 131, 133.

² Vogenauer/Hodges, Civil Justice Systems in Europe – Implications for Choice of Forum and Choice of Contract Law.

- b) Gibt es Kenntnisse darüber, wie lange durchschnittlich private Schiedsgerichte bis zu einer Entscheidung benötigen und wie viel Zeit in welchen vergleichbaren Fällen die ordentlichen Zivilgerichte benötigen?

Da die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes zu den Zivilgerichten – Fachserie 10, Reihe 2.1 – lediglich allgemeine, also nicht nach Streitwerten aufgeschlüsselte Daten zur Verfahrensdauer enthält, ist ein auf großvolumige Verfahren konkretisierter Vergleich nicht möglich.

Allgemein lässt sich lediglich feststellen, dass ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Landgericht im Jahr 2017 im Schnitt 10,0 Monate dauerte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Schiedsverfahren wird von der DIS mit 9 Monaten, vom ICC mit 24 Monaten und vom LCIA mit 18 Monaten angegeben.

- c) Kann ein Vorteil der privaten Schiedsgerichtsbarkeit auch darin liegen, dass mit deren Entscheidung eine erleichterte Anerkennung und Vollstreckbarkeit in den Mitgliedsstaaten der Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards („New York Convention“ von 1958) möglich ist? In welchen Ländern können Urteile deutscher Zivilgerichte nicht vollstreckt werden? Kann in diesen Ländern durch die New York Convention mittels eines Schiedsspruches vollstreckt werden? Wie will Minister Biesenbach entsprechend seinem Interview diesen möglichen Vorteil für die Unternehmen ausgleichen?

In der rechtspolitischen Diskussion ist anerkannt, dass sich die „weltweite“ Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen für die Schiedsgerichtsbarkeit vorteilhaft auswirkt. So sind Schiedssprüche in Zivil- und Handelssachen aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 in mehr als 160 Staaten vollstreckbar.

Die internationale Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher (staatlicher) Gerichte stellt sich demgegenüber differenzierter dar: Im Raum der Europäischen Union wird die Vollstreckbarkeit unproblematisch durch die „Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (Brüssel-Ia-Verordnung) sichergestellt. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene und in diesem Staat vollstreckbare Entscheidung wird danach in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Gegenüber Drittstaaten bestimmt neben dem Lugano II Abkommen von 2007 zwischen der EU und Norwegen, Island und der Schweiz sowie einigen bilateralen Anerkennungsverträgen – z.B. mit Israel und Tunesien – jeweils das nationale Anerkennungsrecht, ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche Zivilurteile für vollstreckbar erklärt werden können. Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass Schiedssprüche in puncto Vollstreckbarkeit durchaus Vorteile bieten können, allerdings nur in Fällen mit Bezug auf Nicht-EU-

Mitgliedsstaaten, in denen für Schiedssprüche die New York Convention Anwendung findet.

Auch in Ansehung dieses Vorteils der New York Convention für die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen hat eine Spezialkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – auf Beschluss der Vollversammlung – den Entwurf für ein weltweites Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen („Judgments Convention“) erarbeitet. Ziel des angestrebten Übereinkommens ist es unter anderem, den Zugang zur Justiz durch die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu verbessern sowie Kosten und Unsicherheiten im grenzüberschreitenden Verkehr zu reduzieren. Die Verhandlungen werden von dem Ministerium der Justiz im Rahmen der üblichen Beteiligung fachlich begleitet und inhaltlich unterstützt.

- d) Welche Gespräche hat Minister Biesenbach seit Amtsantritt zu diesem Thema mit Vertretern der Wirtschaft und Anwaltschaft geführt und was hat bzw. wird Minister Biesenbach tun, um die Koalitionsvereinbarung und seine Ankündigung aus dem FAZ-Interview umzusetzen?

Auf Antrag von Nordrhein-Westfalen und Hamburg hat die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter der Federführung der Antragsteller die Arbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ eingerichtet, um die Gerichts- und Verfahrensstrukturen in wirtschaftsrechtlich bedeutenden Gebieten auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Das Ministerium der Justiz stand und steht während des gesamten Diskussionsverlaufs in stetigem Austausch mit Vertretern der Wirtschaft, der Anwaltschaft, der Wissenschaft und der Richterschaft. Insofern sei beispielhaft nur das von der zuvor erwähnten Arbeitsgruppe organisierte Symposium am 3. September 2018 zum Thema erwähnt, an dem sowohl Herr Minister Biesenbach als auch Herr Senator Steffen teilgenommen haben.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist zur Frühjahrskonferenz 2019 vorgelegt worden. Das Ministerium der Justiz wird auch weiterhin im Rahmen dieser Länderarbeitsgruppe mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie mit den Justizverwaltungen der anderen Länder im Austausch bleiben und sich für die Umsetzung der dort erarbeiteten Reformvorschläge auf Bundesebene einsetzen.

- e) Welchen Erfolg hatten die von Minister Biesenbach im September 2017 angekündigten Gespräche im Bund und den Ländern, die Verfahrensordnungen unserer Gerichte für vertrauliche Verfahren zu öffnen?

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat sich die zuvor erwähnte Arbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ unter anderem auch

für eine Erweiterung der Möglichkeiten einer vertraulichen Verfahrensführung ausgesprochen. Das Ministerium der Justiz wird die Diskussionen hierüber weiter aktiv begleiten und sich für die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung einsetzen.

Im Rahmen der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister haben diese die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz darüber hinaus gebeten zu prüfen, ob und inwieweit die prozessrechtlichen Möglichkeiten der Gerichte erweitert werden sollten, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und persönlichkeitsrechtssensiblen Informationen von Parteien und Dritten in einem Gerichtsverfahren besser zu gewährleisten.